

Sortei-Nr. H1918

(Diese Nr. bei allen Eingaben und Zahlungen angeben)

Deutsche Bundespost



Sorgfältig aufbewahren



Rundfunkgenehmigung
für Ton-Rundfunkgerät im Kraftfahrzeug

Herrn

Karl Josef Haffner

Wohnort

Dillingen (Saar)

(Vor- und Zuname)

Wohnung

Saarstr. 10

(Wohnung)

Poliz. Kennz.

SL5-V-426

wird hiermit die Genehmigung zum Errichten und Betrieb eines Rundfunkempfängers nach den „Bestimmungen über den Rundfunk“ vom 27. November 1934 (Amtsblatt des Reichspostministeriums Seite 509/1931 und Seite 141/1940) erteilt.

Postamt

Wichtige Vorschriften für den Rf-Teilnehmer

1. Diese Genehmigung ist vom Inhaber im Kraftfahrzeug mitzuführen.
2. Ein Mitführen der monatlichen Rf-Gebührenquittungen ist nicht erforderlich.
3. Ein Verzicht auf die „Rf-Genehmigung für Ton-Rundfunkgerät im Kraftfahrzeug“ ist nur rechtsverbindlich, wenn die Genehmigungsurkunde gleichzeitig mit der Verzichtserklärung zurückgegeben wird. Wird die Genehmigungsurkunde nicht zurückgegeben, so läuft die Gebührenpflicht weiter.
4. Der Verzicht kann bis zum Ende des Monats ausgesprochen werden. Der Tagesstempel der Verzichtserklärung ist in Zweifelsfällen maßgebend.